



Klimabündnis-Marktgemeinde

Rabenstein an der Pielach



A-3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6
Bezirk St. Pölten, Niederösterreich
Mail: gemeinde@rabenstein.gv.at
Homepage: www.rabenstein.gv.at

Telefon: +43(0)2723/2250
Telefax: DW 44
DVR-Nr.: 0405469
UID-Nr.: ATU 37325809

Protokoll

über die **ordentliche** und **öffentliche** Sitzung des

GEMEINDERATES

am **9. Dezember 2010** im Raben-Saal des Rabensteiner Gemeinde- & Kulturzentrums

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:35 Uhr

Die Sitzungseinladung erfolgte am 30. November 2010 mittels Einladungskurrende bzw. e-m@il

Anwesende:

01) Bürgermeister	Ing. Kurt Wittmann
02) Vize-Bürgermeister	Gottfried Auer
03) GGR Ing. Wilfried Böhm	04) GGR Karl Braunsteiner
05) GGR Johann Moderbacher	06) GGR Hubert Gansch
07)	08) GGR Ing. Herbert Schwaiger
09) GR Karl Peter Bacher	10) GR Oskar Brunnlechner
11) GR Johannes Blasl	12) GR Dr. Martina Haag
13)	14) GR Karl Zöchbauer
15) GR Otto Buder	16)
17) GR Elisabeth Ortner	18) GR Ilse Schindlegger
19) GR Josefa Karner	20) GR Edith Sommerauer
21) GR Jürgen Ihrybauer	

Entschuldigt abwesend:

01) GGR Josef Plessner	02) GR Alois Kaiser
03) GR Helmut Keil	02)

Schriftführer:	Vize-Bürgermeister	Gottfried Auer
Vorsitzender:	Bürgermeister	Ing. Kurt Wittmann

Die Sitzung war **öffentlich** und **beschlussfähig**.

Tagesordnung:

- 01) **Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. Oktober 2010**
- 02) **Protokoll der angesagten Gebarungseinschau vom 24. November 2010**
- 03) **Resolution bezüglich Hausapotheke**
- 04) **Umbenennung der Liegenschaft Marktplatz 2 in Kardinal-König-Platz 2**
- 05) **Sonderkatastrophenschutzplan Hochwasser**
- 06) **Mountainbike-Strecke; Benützungseinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund – ÖBB-Strecke 53; St. Pölten-Mariazell, km 28,737 bis 28,864**
- 07) **Vermietergemeinschaft**
 - 0801) Kündigung des Mietvertrages mit der FF Tradigist vom Dezember 2000
 - 0802) Voranschlag 2011
- 08) **RABENSTEIN KG**
 - 0701) Voranschlag 2011
 - 0702) Mittelfristiger Finanzplan 2011-2014
 - 0703) Sonstige KG-Belange (Einrichtung Sitzungssaal)
- 09) **Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Entgelte und Abgabenhebesätze**
 - 0901) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe vom 27. November 1992 bzw. Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe vom 27. November 1992(0402)
 - 0902) Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe vom 14. Dezember 2005
 - 0903) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen vom 10. Dezember 2009
 - 0904) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen vom 7. Dezember 1995
- 10) **Haushaltsbeschluss und Voranschlag 2011**
 - 1001) ordentlicher Haushalt
 - 1002) außerordentlicher Haushalt (Vorhaben 2011)
 - 1003) Steuern, Abgaben und Gebühren sowie Entgelte und Abgabenhebesätze
 - 1004) Darlehensaufnahmen
 - 1005) Dienstpostenplan
 - 1006) Haftungsübernahmen
- 11) **Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2011-2014**
- 12) **Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters**

Herr Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder sowie als Zuhörer Lydia Kaiser und Alt-Bürgermeister Michael Pirgmaier, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 5. Arbeitssitzung des Gemeinderates im laufenden Jahr.

Über Dringlichkeitsantrag von Herrn Bürgermeister wird mit nachfolgend einstimmigen Beschluss die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung um den Punkt

- 07) **Verlängerung der Vereinbarung mit der NÖ Raiffeisen-Leasing Gemeindeprojekte GmbH bezüglich der Finanzierung von Baulandreserven der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach**

erweitert und es werden die nachfolgenden Punkte entsprechend nachgereiht behandelt.

TOP 01 Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. Oktober 2010

Nachdem über Befragung durch Herrn Bürgermeister kein Änderungsantrag eingebracht wird, gilt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. Oktober 2010 in der vorliegenden Form als genehmigt.

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 02 Protokoll der angesagten Gebarungseinschau vom 24. November 2010

Obmann GR Oskar Brunnlechner bringt in seiner Funktion als Obmann des örtlichen Prüfungsausschusses dem Gemeinderat das Protokoll über die angesagte Gebarungseinschau vom 24. November 2010 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen das Protokoll der angesagten Gebarungseinschau vom 24. November 2010 ebenso zur Kenntnis wie Herr Bürgermeister und Frau Kassenverwalter Lydia Kaiser in ihren schriftlichen Stellungnahmen dazu.

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 03 Resolution bezüglich Hausapotheke

Herr Bürgermeister berichtet von der vom NÖ Bauernbund (Forum Land) gemeinsam mit der NÖ Ärztekammer organisierten Informationsveranstaltung am 13. Oktober im "GuK" unter dem Titel "Hausapotheken vor dem aus?".

Die Situation des zunehmenden Ärztemangels wird verstärkt durch die nach der Apothekengesetznovelle derzeit gültigen Bestimmungen in Bezug auf die Kilometerregelung für Apothekenstandorte – gültig auch für Hausapotheken. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass in unserer Gemeinde weder ein Nachfolger von Dr. Michael Stolz eine Hausapotheke führen dürfte noch eine öffentliche Apotheke aufsperrern bzw. sich ansiedeln dürfte.

Aus diesen Umständen heraus wird ein dringender Handlungsbedarf ersehen und daher hat sich unser Bürgermeister bei gegenständlicher Informationsveranstaltung sowohl für eine entsprechende Novellierung des derzeit gültigen Apothekengesetzes ausgesprochen welche auch eine Aufhebung des bisherigen "Gebietsschutzes" beinhalten soll.

In diesem Zusammenhang bringt Herr Bürgermeister dem Gemeinderat die Textierung einer diesbezüglichen Resolution vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 25. November 2010, einen Resolutionsbeschluss betreffend Landarzt mit Hausapotheke mit nachstehender Textierung:

Wir Verantwortungsträger der NÖ Landgemeinden haben, wie unsere Kolleginnen und Kollegen in anderen Bundesländern auch, immer größere Probleme mit der Tatsache, dass sich immer weniger Ärztinnen und Ärzte finden, die sich in entlegenen Regionen niederlassen wollen.

Schon heute gibt es in unserem Bundesland Planstellen, die trotz großer Anstrengungen nicht mehr besetzt werden können. Setzt sich der Trend, wie von Experten prognostiziert, in dieser Dramatik fort, dann laufen wir Gefahr, in vielen Landgemeinden schon bald ohne ärztliche Nahversorgung auskommen zu müssen.

Ein maßgeblicher Grund für diese landärztliche Ausdünnung sind die massiven Einschränkungen, die die Bewilligung und Führung von ärztlichen Hausapotheken unterliegen. Die Palette der Restriktionen in diesem Bereich reicht von Zwangsschließung ärztlicher Hausapotheken in Zwei-Arzt-Gemeinden bis zur Unmöglichkeit bestehende Hausapotheken bei fehlendem 6-Kilometer-Abstand zur nächsten öffentlichen Apotheke einer Nachfolgerin/einem Nachfolger übergeben zu können.

Der unterzeichnete Bürgermeister und der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach fordern die Mandatare aller Parlamentsparteien auf, das Apothekengesetz möglichst schnell zu novellieren, um der permanenten Auslöschung von Hausapothekenstandorten ein Ende zu bereiten. Die bestehenden Schutzzonen um öffentliche Apotheken sind längst nicht mehr zeitgemäß und müssen zugunsten eines patientenorientierten Nebeneinanders von öffentlichen und ärztlichen Apotheken weichen.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 04 Umbenennung der Liegenschaft Marktplatz 2 in Kardinal-König-Platz 2

Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das von Herrn Vize-Bürgermeister Auer in seiner Funktion als Obmann vom Verein "Kardinal König – Glaube und Heimat im Pielachtal" gestellte Begehren zur Umbenennung der Liegenschaftsadresse des ehemaligen Sparkassengebäudes von bisher Marktplatz 2 in Kardinal-König-Platz 2 zur Kenntnis.

Dies mit der Begründung, dass die Liegenschaft vom Verein „Kardinal König – Glaube und Heimat“ – in dankbarer Unterstützung seitens der Gemeinde – vertraglich am 8. Jänner erworben und nach Übersiedlung der Sparkasse-Filiale in den GuK-Bauteil 2 per 15. Oktober faktisch übernommen wurde.

In Anbetracht der Tatsachen, dass einerseits in Würdigung von Kardinal König der Vorplatz der Pfarrkirche im April 2005 "Kardinal-König-Platz" benannt und im Zuge dessen die Anschrift des Pfarrhofes von Marktplatz 1 in Kardinal-König-Platz 1 geändert wurde sowie andererseits in der nunmehr vom KK-Verein erworbenen Liegenschaft eine Kardinal König-Gedenkstätte eingerichtet werden soll, liegt die begehrte Umbenennung der direkt an das Kirchenareal bzw. dem Kardinal-König-Platz angrenzenden Liegenschaft Marktplatz 2 nahe.

Der Gemeinderat fasst über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 25. November 2010, einen einstimmigen Beschluss, wonach die Liegenschaftsadresse Marktplatz 2 in Kardinal-König-Platz 2 umbenannt wird.

Die Liegenschaftsadressen der anrainenden Marktplatz-Gebäude bleiben davon unberührt.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 05 **Sonderkatastrophenschutzplan Hochwasser**

Über Ersuchen von Herrn Bürgermeister informiert Vize-Bürgermeister Auer die Gemeinderatsmitglieder wie folgt:

1. Allgemeine Information:

Das Land Niederösterreich hat basierend auf den Erfahrungen mit den zahlreichen Hochwasserereignissen der letzten Jahre einen Musterplan "Sonderkatastrophenschutzplan Hochwasser" erstellt. Dieser Plan wurde von der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz gemeinsam mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband und der Gruppe Wasser des Landes NÖ speziell für die koordinierte Bewältigung von Hochwasserereignissen erstellt.

Ziel des Landes NÖ ist, einheitliche Pläne, so rasch wie möglich, niederösterreichweit in den potentiellen Hochwassergemeinden auszuarbeiten. Dieser Sonderkatastrophenschutzplan "Hochwasser" ist als zusätzliche Ergänzung zum allgemeinen Gemeindegkatastrophenschutzplan zu verstehen und soll im Detail die aufeinander abgestimmten Aufgaben und Maßnahmen aller im Hochwasserfall mitwirkenden Organisationen (Gemeinde (Bauhof), Wasserverband, Feuerwehr, Rettung, Polizei, etc.) enthalten.

Laut NÖ Katastrophenhilfegesetz haben die Gemeinden, die Bezirke und das Land Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Daher sollen die Pläne federführend von den Gemeinden flussgebietsbezogen gemeinsam mit ihren Einsatzorganisationen erarbeitet werden.

Um diese Erstellung zu ermöglichen, stellt das Land NÖ im Rahmen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds **eine 2/3 Förderung für Gemeinden und Wasserverbände** zur Verfügung. Als Planungsgrundlage dienen die Abflussuntersuchungen des Landes NÖ:

Die bereits verfügbaren Abflussuntersuchungen finden sich unter:

http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser/Hochwasserschutz/Hochwasser_Hochwasseranschlagslinien_Niederosterreich.html

Jede projektbeteiligte Gemeinde erstellt in Zusammenarbeit mit dem Pielach-Wasserverband einen "Sonderkatastrophenschutzplan – Hochwasser Pielach".

Da die Maßnahmen mit jenen der Oberlieger- bzw. der Unterlieger-Gemeinde abgestimmt sind, bilden die Pläne aller Fluss-Anrainergemeinden den "Sonderkatastrophenschutzplan – Hochwasser" für die gesamte Pielach.

Um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten ist für die Erstellung der Pläne der Musterplan des Landes zu verwenden. Die Pläne müssen nach Abschluss des Projektes in digitaler Form (Format: word, pdf bzw. die Planbeilagen in für die Gemeinden weiterverwendbaren GIS-Dokumenten) vorliegen und beinhalten:

- **Gefahrenanalyse**
 - Was ist wann betroffen? Welche Schäden werden erwartet?
- **Kommunikationsplan – Meldewege**
 - Wer spricht Wann mit Wem?
- **Maßnahmenkatalog für alle erforderlichen Organisationen**
 - Wer macht Was Wann Wie?
- **Ergänzendes Kartenmaterial:**
 - Dammverteidigung
(falls Hochwasserschutzdämme zu kontrollieren bzw. zu verteidigen sind)
 - Ortsverteidigung
(falls durch temporäre Schutzeinrichtungen Objekte geschützt werden können)
 - Evakuierungszonen
(falls Objekte evakuiert werden müssen)

2. Kosten

2.1. Kostenschätzung

Die Kosten pro Gemeinde betragen beim Pilotprojekt an der March ohne Förderung des Landes rund 10.000 bis 15.000 Euro (Stand Mai 2007).

Sind für die Planungen zusätzlich Dammbruchszenarien oder Dammüberströmungen zu rechnen, ist mit Mehrkosten zu rechnen.

2.2. Förderung

Die oben genannten Kosten minimieren sich durch die 2/3 Landesförderung auf einen Gemeinde- bzw. Interessentenbeitrag im Ausmaß von einem Drittel. Förderfähig sind alle Rechnungen, die von der Gemeinde zur Erstellung des Sonderkatastrophenschutzplanes – Hochwasser bezahlt werden.

2.3. Eigenleistungen der Gemeinden

Durch die Einbringung von Eigenleistungen seitens der Gemeinde, vor allem bei der Datenerhebung, können Kosten gesenkt werden. Eigenleistungen, die durch Gemeindeangestellte erbracht werden, sind nicht förderfähig.

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1. Gesetzliche Grundlage zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen:

NÖ Katastrophenhilfegesetz §14 Link: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2002102/LRNI_2002102.pdf

3.2. Grundlage für die Förderung:

Förderungsrichtlinien 2009 – Siedlungswasserwirtschaft, § 3a Voraussetzungen für Sonderkatastrophenschutzpläne Hochwasser

Link: http://www.noel.gv.at/bilder/d9/WA4_Foerederungsrichtlinien_NÖWWF_09_Siedlungswasserwirtschaft.pdf

Der Gemeinderat fasst über Antrag von Herrn Vize-Bürgermeister Auer, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 25. November 2010, einen einstimmigen Beschluss, wonach sich die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach am Projekt des Pielach-Wasserverbandes "Sonderkatastrophenschutzplan-Hochwasser Pielach" beteiligt.

Seitens des Pielach-Wasserverbandes wird entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 2009 eine Förderung im Ausmaß von 50 % des auf die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach entfallenden Interessentenbeitrages (Eigenleistungen) bis zu einer Maximalsumme, welche dem jährlichen Mitgliedsbeitrag der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach entspricht, nach Rechnungsvorlage samt Zahlungsbestätigung gewährt.

Der Sonderkatastrophenschutzplan wird nach dem Musterplan des Landes (Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz) erstellt und enthält die Maßnahmen für den Hochwasserfall basierend auf den Ergebnissen der Hochwasserabflussuntersuchungen (ABU) des Landes NÖ für jede Gemeinde.

Die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach verpflichtet sich an der Erstellung im eigenen Interesse mit Personalleistungen mitzuwirken (z.B. Erhebung von Daten) und übernimmt die koordinierende Funktion bei der Einberufung von notwendigen Besprechungen und Arbeitstreffen mit den lokal ansässigen Einsatzorganisationen. Zur Unterstützung der Planungstätigkeit können auch externe Dienstleister herangezogen werden.

Die Förderung des Landes ist von den Gemeinde zu beantragen (Verwendung des Antragsformulars) im Wege des Pielach-Wasserverbandes und kann nach Zusage und Annahme dieser und nach Vorlage von saldierten Rechnungen wiederum im Wege des Pielach-Wasserverbandes in der Höhe von max. 2/3 in Anspruch genommen werden (Grundlage der Förderung ist das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz LGBl. 1300 idGF. und die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009 Siedlungswasserwirtschaft).

Die Förderung des Pielach-Wasserverbandes bedingt die Vorlage der schriftlichen Förderungszusage des Landes.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 06 Mountainbike-Strecke; Benützungsbereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund – ÖBB-Strecke 53; St. Pölten-Mariazell, km 28,737 bis 28,864

Für die Errichtung bzw. Festlegung und Markierung einer neuen Mountainbikestrecke im Ortsteil Warth ist auch die Miteinbeziehung der bestehende Schotterstraße über das ÖBB-Gelände beim ehemaligen Bahnmeistereigebäude im Nahbereich des Bahnhofes Tradigist-Steinschal geplant. Durch die unmittelbare Vorbeiführung der Strecke am Bahnhofsgelände Tradigist/Steinschal und beim Natur Hotel Steinschalerhof und die Anbindung der neuen Strecke an die „Alpentour Austria“ sind auch Synergieeffekte für die Mariazellerbahn bzw. den derzeitigen (ÖBB) und künftigen (Land NÖ bzw. NÖVOG) zu erwarten.

Eine entsprechende Einverständniserklärung bzw. ein Benützungsbereinkommen samt 4 Anlagen:

- Technische und allgemeine Vorschriften
- Vergütung der ÖBB-Leistung, Kosten
- Haftungsbestimmungen
- Bahngrundbenützungsbereinkommen

für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und § 43 EISbG 1957 idGF. für die Errichtung bzw. Festlegung und Markierung eines Mountainbikeweges entlang der ÖBB-Strecke 53, km 28,737 bis km 28,864 auf der Bahnparzelle 2925/1 wurde von der ÖBB-Infrastruktur AG am 24. November in Vorlage gebracht wobei der Gemeinde aufgrund der zu erwartenden und oben angeführten Synergieeffekte eine Einmalzahlung in Vergütung der ÖBB-Leistungen im Betrag von 164 € angeboten wurde.

Der vorliegende Vertragsentwurf ist abgestimmt mit der NÖVOG, welche ab 12. Dezember die Mariazellerbahnstrecke übernehmen wird.

Der Gemeinderat fasst über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 25. November 2010, einen einstimmigen Beschluss, wonach sich die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach mit der im Entwurf vorliegenden Textierung des von der ÖBB-Infrastruktur AG in Vorlage gebrachten Benützungsbereinkommen (inkl. 4 Anlagen) betreffend der Errichtung bzw. Festlegung und Markierung eines Mountainbikeweges auf der Bahnparzelle 2925/1 einverstanden erklärt.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

**TOP 07 Verlängerung der Vereinbarung mit der NÖ Raiffeisen-Leasing
Gemeindeprojekte GmbH bezüglich der Finanzierung von
Baulandreserven der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach**

Herr Bürgermeister wiederholt seine bei der Dringlichkeitsantrageinbringung angeführten Argumente wonach einerseits per 13. November das Baulandreservemodell ausgelaufen ist andererseits noch ein Baugrund sowie ein Betrag von ca. 4.500 € offen ist und daher vom Gemeinderat ehestmöglich eine Verlängerung um 2 Jahre beschlossen werden soll.

Während dieses Zeitraumes kann die Bauparzelle verkauft werden. Die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach erspart sich dadurch sowohl die Grunderwerbssteuer als auch die Einschreibungsgebühr sowie die Vertragserrichtungsgebühr und Notarskosten.

Nach Grundverkauf erhält die Marktgemeinde Rabenstein die Mehrkosten an den Grundverkäufen. Das wären dann rund 30.000 bis 35.000 €.

Bei begehrteter Vereinbarungsverlängerung wäre eine Verlängerungsgebühr von einmalig 500 € zu entrichten bzw. würde diese vom Ertrag abgezogen werden.

Zudem werden die beiden Grünlandgrundstücke Nr. 2466/2 und 2466/6 von der Raiffeisen-Leasing Gemeindeprojekte GmbH mittels Schenkungsvertrag an die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach übergeben.

Der diesbezügliche von Notar Mag. Alexander Winkler erstellte Vertrag ist zwischenzeitlich in der Gemeindekanzlei eingelangt.

Der Gemeinderat fasst über Antrag von Herrn Bürgermeister einen einstimmigen Beschluss zur Verlängerung der Vereinbarung mit der NÖ Raiffeisen-Leasing Gemeindeprojekte GmbH um weitere 2 Jahre.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 08 Vermietergemeinschaft

TOP 0801 Kündigung des Mietvertrages mit der FF Tradigist vom Dezember 2000

Laut Schreiben der Kommunal Consult Steuerberatungsgesellschaft Günter Toth KG kann die Vermietergemeinschaft ab 1.1.2011 die Vermietung der Wohnung als Kleinunternehmer ausführen und daher die unechte Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 27 UStG in Anspruch nehmen.

Dazu ist es erforderlich, den Mietvertrag zwischen der Vermietergemeinschaft und der Feuerwehr Tradigist zu kündigen. Die Kündigung des Mietvertrages vom Dezember 2000 muss von beiden Vertragspartnern unterfertigt werden und vom Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein und jenem der Marktgemeinde Kirchberg beschlossen werden.

Dem Mieter der Wohnung, Herrn Franz Zöchbauer, darf zukünftig keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Ab 2011 sind keine Umsatzsteuervoranmeldungen für die Vermietergemeinschaft mehr erforderlich entsprechend einer Information der Steuerberatungskanzlei Toth.

Der Gemeinderat fasst über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 25. November 2010, einen einstimmigen Beschluss, wonach der vom Rabensteiner Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2000 beschlossene Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der Vermietergemeinschaft Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach/Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach und der Feuerwehr Tradigist mit Wirksamkeit 31. Dezember 2010 gekündigt wird.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 0802 Voranschlag 2011

Der Gemeinderat nimmt den Bericht von Herrn Bürgermeister betreffend des Voranschlages der Vermietergemeinschaft für das Rechnungsjahr 2011 mit budgetierten Einnahmen und Ausgaben in der Gesamtsumme von 25.300 € zur Kenntnis.

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 09 RABENSTEIN KG

TOP 0901 Voranschlag 2011

Herr Bürgermeister erläutert den Voranschlag der **RABENSTEIN KG**.

Vorhaben		Einnahmen	Ausgaben
Verwaltung			
1/01000-64200	Steuerberatung		1.000 €
1/01000-72000	KE Verwaltungsleistung Mgde.		8.000 €
2/01000+87200	Transferzahlung von Mgde.	5.000 €	
Ehemaliges Sägewerksgelände Bahnhofstraße 7			
1/84000-34200	Darlehensrückzahlung Mgde.		
1/84000-60000	Strom		300 €
1/84000-65000	Zinsen Darlehen Mgde.		3.700 €
1/84000-67000	Versicherungen		200 €
1/84000-71000	Öffentliche Abgaben		700 €
1/84000-72900	Sonstige Ausgaben		100 €
2/84000+00000	Grundverkauf		
2/84000+34200	Zinsen Darlehen Mgde.	3.700 €	
2/84000+82400	Pacht	1.000 €	
2/84000+82900	Sonstige Einnahmen	100 €	

Vorhaben		Einnahmen	Ausgaben
Rabensteiner Gemeinde- & Kulturzentrum			
1/85330-01010	GuK Planung		
1/85330-01100	GuK Errichtung		70.000 €
1/85330-04300	GuK Einrichtung		25.300 €
1/85330-34100	GuK Tilgung Mgde. FSA EU		75.000 €
1/85330-34110	GuK Tilgung Mgde. FSA		8.700 €
1/85330-34120	GuK Tilgung Mgde. FSA 2010		11.600 €
1/85330-34600	GuK Tilgung		50.000 €
1/85330-40000	GuK Geringw. Wirtschaftsgüter		500 €
1/85330-45400	GuK Reinigung		1.400 €
1/85330-60000	GuK Strom		18.200 €
1/85330-60300	GuK Wärme		7.200 €
1/85330-61800	GuK Instandhaltung Einrichtung		500 €
1/85330-61900	GuK Instandhaltung Lift		1.600 €
1/85330-61920	GuK Instandhaltung Gebäude		500 €
1/85330-63100	GuK Telefongebühren Lift		200 €
1/85330-64200	GuK Beratungskosten		200 €
1/85330-65000	GuK Zinsen		9.400 €
1/85330-65010	GuK Zinsen Mgde. FSA EU		9.300 €
1/85330-65011	GuK Zinsen Mgde. FSA		1.200 €
1/85330-65011	GuK Zinsen Mgde. FSA 2010		3.800 €
1/85330-70000	GuK Miete Polizei		4.700 €
1/85330-71000	GuK Steuern und Abgaben		500 €
1/85330-71100	GuK Wasser-, Kanal- & Müllgeb.		9.500 €
1/85330-72900	GuK Sonstige Ausgaben		1.200 €
2/85330+00000	GuK Grundverkauf Marktplatz 7	11.400 €	
2/85330+82400	GuK Mieteinnahmen	59.000 €	
2/85330+82410	GuK Betriebskosten	39.600 €	
2/85330+86120	GuK Zinszuschüsse FSA EU	5.100 €	
2/85330+86123	GuK Zinszuschüsse FSA 2010	3.800 €	
2/85330+87100	GuK NAFES	26.100 €	
2/85330+87200	GuK Transferzahlung von Mgde.	165.500 €	
Haus Mariazeller Straße 10			
1/85340-01000	Sanierung		54.200 €
1/85340-60000	Strom		3.700 €
1/85340-71000	Steuern und Abgaben		200 €
1/85340-71100	Wasser-, Kanal- & Müllgebühren		1.100 €
2/85340+82400	Mieteinnahmen	4.200 €	
2/85340+82410	Betriebskosten	5.000 €	
2/85340+87200	Transferzahlung von Mgde.	54.200 €	
Finanzen			
1/91000-65700	Buchungs- und Bankspesen		100 €
1/91000-71000	KEST		100 €
2/91000-82300	Bankzinsen	200 €	
Budgetsummen		383.900 €	383.900 €

Aus der Sicht der Gemeinde ergeben sich entsprechend dem Voranschlag der **RABENSTEIN KG** für das Wirtschaftsjahr 2011 folgende Geldmittelerfordernisse bzw. Erträge:

Vorhaben		Einnahmen	Ausgaben
Verwaltung			
2/01000+81760	KE für Leistungen KG	5.000 €	
2/82000+81760	KE für Leistungen KG	3.000 €	
1/91400-77500	Transferzahlung an KG		5.000 €

Ehemaliges Sägewerksgelände Bahnhofstraße 7			
1/91400-65000	Zinsen Darlehen KG		3.700 €
2/91400+34200	Zinsen Darlehen KG	3.700 €	
Rabensteiner Gemeinde- und Kulturzentrum			
1/85330-70000	Mietzinse		58.200 €
1/85330-70010	Betriebskosten		39.100 €
2/85330+87520	Tilgungsersätze von KG	100.400 €	
5/85330-77500	Transferzahlung an KG		165.500 €
Haus Mariazeller Straße 10			
1/06100-75760	Schützen		1.400 €
1/16300-70000	Mietzinse		1.400 €
1/16300-70010	Betriebskosten		5.800 €
1/82100-70000	Miete Garage FF-Haus		500 €
1/85340-70000	Mietzinse		1.300 €
5/85340-77500	Transferzahlung an KG		54.200 €
Summen		112.100 €	336.100 €

Der Gemeinderat fasst über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 25. November 2010, einen mehrstimmigen Beschluss, wonach der Voranschlag 2011 der RABENSTEIN KG in der im Entwurf vorliegenden Form genehmigt werden soll.

Beschlussfassung: 1 Gegenstimme (GR Elisabeth Ortner)

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 0902 Mittelfristiger Finanzplan 2011-2014

Herr Bürgermeister erläutert den Mittelfristigen Finanzplan der **RABENSTEIN KG**.

Vorhaben	Einnahmen				Ausgaben			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Verwaltung								
1/0100-64200 Steuerberatung					1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
1/0100-72000 KE Verwaltungsleistung Mgde.					8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €
2/0100+87200 Transferzahlung von Mgde.	5.000 €	100.300 €	99.500 €	98.500 €				
Ehemaliges Sägewerksgelände Bahnhofstraße 7								
1/8400-34200 Darlehensrückzahlung Mgde.								
1/8400-60000 Strom					300 €	300 €	300 €	300 €
1/8400-65000 Zinsen Darlehen Mgde.					3.700 €	3.800 €	3.900 €	4.000 €
1/8400-67000 Versicherungen					200 €	200 €	200 €	200 €
1/8400-71000 Öffentliche Abgaben					700 €	700 €	700 €	700 €
1/8400-72900 Sonstige Ausgaben					100 €	100 €	100 €	100 €
2/8400+00000 Grundverkauf								
2/8400+34200 Zinsen Darlehen Mgde.	3.700 €	3.800 €	3.900 €	4.000 €				
2/8400+82400 Pacht	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €				
2/8400+82900 Sonstige Einnahmen	100 €	100 €	100 €	100 €				

Vorhaben	Einnahmen				Ausgaben			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Rabensteiner Gemeinde- & Kulturzentrum								
1/8533-01010	GuK Planung							
1/8533-01100	GuK Errichtung				70.000 €			
1/8533-04300	GuK Einrichtung				25.300 €			
1/8533-34100	GuK Tilgung Mgde. FSA EU				75.000 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €
1/8533-34110	GuK Tilgung Mgde. FSA				8.700 €	8.700 €	8.700 €	8.700 €
1/8533-34120	GuK Tilgung Mgde. FSA 2010				11.600 €	11.800 €	12.100 €	12.300 €
1/8533-34600	GuK Tilgung				50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
1/8533-40000	GuK Geringw. Wirtschaftsgüter				500 €	500 €	500 €	500 €
1/8533-45400	GuK Reinigung				1.400 €	1.400 €	1.400 €	1.400 €
1/8533-60000	GuK Strom				18.200 €	18.200 €	18.200 €	18.200 €
1/8533-60300	GuK Wärme				7.200 €	7.200 €	7.200 €	7.200 €
1/8533-61800	GuK Instand- haltung Einrichtung				500 €	500 €	500 €	500 €
1/8533-61900	GuK Instand- haltung Lift				1.600 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €
1/8533-61920	GuK Instand- haltung Gebäude				500 €	500 €	500 €	500 €
1/8533-63100	GuK Telefon- gebühren Lift				200 €	200 €	200 €	200 €
1/8533-64200	GuK Beratungskosten				200 €	200 €	200 €	200 €
1/8533-65000	GuK Zinsen				9.400 €	8.800 €	8.200 €	7.600 €
1/8533-65010	GuK Zinsen Mgde. FSA EU				9.300 €	8.400 €	7.700 €	6.900 €
1/8533-65011	GuK Zinsen Mgde. FSA				1.200 €	1.100 €	1.000 €	900 €
1/8533-65030	GuK Zinsen Mgde. FSA 2010				3.800 €	3.600 €	3.300 €	3.100 €
1/8533-70000	GuK Miete Polizei				4.700 €	4.700 €	4.700 €	4.700 €
1/8533-71000	GuK Steuern und Abgaben				500 €	500 €	500 €	500 €
1/8533-71100	GuK Wasser-, Kanal- & Müllgeb.				9.500 €	9.500 €	9.500 €	9.500 €
1/8533-72900	GuK Sonstige Ausgaben				1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €
2/8533+00000	GuK Grund- verkauf Marktplatz 7	11.400 €	11.500 €	11.600 €	11.700 €			
2/8533+82400	GuK Mieteinnahmen	59.000 €	59.000 €	59.000 €	59.000 €			
2/8533+82410	GuK Betriebskosten	39.600 €	39.600 €	39.600 €	39.600 €			
2/8533+86120	GuK Zinsenzuschüsse FSA EU	5.100 €	4.600 €	4.200 €	3.800 €			
2/8533+86123	GuK Zinsenzuschüsse FSA 2010	3.800 €	3.600 €	3.300 €	3.100 €			
2/8533+87100	GuK NAFES	26.100 €						
2/8533+87200	GuK Transferzahlung von Mgde.	165.500 €						

Vorhaben	Einnahmen				Ausgaben			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Haus Mariazeller Straße 10								
1/8534-01000 Sanierung					54.200 €	3.700 €		
1/8534-60000 Strom					3.700 €	3.700 €	3.700 €	3.700 €
1/8534-71000 Steuern und Abgaben					200 €	200 €	200 €	200 €
1/8534-71100 Wasser-, Kanal- & Müllgebühren					1.100 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €
2/8534+82400 Mieteinnahmen	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €				
2/8534+82410 Betriebskosten	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €				
2/8534+87200 Transferzahlung von Mgde.	54.200 €	3.700 €						
Finanzen								
1/9100-65700 Buchungs- und Bankspesen					100 €	100 €	100 €	100 €
1/9100-71000 KEST					100 €	100 €	100 €	100 €
2/9100-82300 Bankzinsen	200 €	200 €	200 €	200 €				
2/9900+96300 Abwicklung Soll-Überschüsse VJ								
KG-Budgetsummen	383.900 €	236.600 €	231.600 €	230.200 €	383.900 €	236.600 €	231.600 €	230.200 €

Der Gemeinderat fasst über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 25. November 2010, einen mehrstimmigen Beschluss, wonach der Mittelfristige Finanzplan der RABENSTEIN KG 2011 - 2014 in der im Entwurf vorliegenden Form genehmigt werden soll.

Beschlussfassung: 1 Gegenstimme (GR Elisabeth Ortner)

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 0903 Sonstige KG-Belange – (Einrichtung Sitzungssaal)

Herr Bürgermeister berichtet betreffend dem aktuellen Baufortschritt, dass der Edelrohbau inkl. Außenfassade beim Bauabschnitt 2 des Gemeinde- und Kulturzentrums fertiggestellt ist.

Im neuen Sitzungssaal wurden zwischenzeitlich die Heizkörper angebracht.

Derzeit die Trockenbauarbeiten vorgenommen wobei in die abgehängte Decke auch die Filmleinwand sowie die Vorhangschiene abgedeckt eingearbeitet werden.

Angebote bezüglich Vorhänge sowie Sessel und Tische wurden bereits von DI Gronister eingeholt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht von Herrn Bürgermeister zur Kenntnis.

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 10	Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Entgelte und Abgabenhebesätze
TOP 1001	Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe vom 27. November 1992 bzw. Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe vom 27. November 1992

Herr Bürgermeister berichtet über den Runderlass der NÖ Landesregierung vom 13. Oktober betreffend Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes.

Demnach hat der Landtag von Niederösterreich am 1. Juli 2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, beschlossen. Die Aufhebung wurde bereits mit LGBl. 3703-5 kundgemacht und tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Bestehende Verordnungen nach dem NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz verlieren mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes ihre Grundlage und sind schon aus diesem Grunde ab 1. Jänner 2011 nicht mehr anwendbar. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollten diese Verordnungen jedoch ebenfalls durch eine Aufhebungsverordnung des Gemeinderates mit 1. Jänner 2011 außer Kraft gesetzt werden.

Ungeachtet der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes besteht jedenfalls weiter die bundesgesetzliche Ermächtigung für die Gemeinden gemäß § 15 Abs. 3 Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I 103/2007, durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8 FAG 2008 ohne Zweckwidmung des Ertrages auszuschreiben.

Ausgeschrieben werden dürfen daher durch Verordnung des Gemeinderates – auch ohne zugrunde liegendes Landesgesetz – Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern), die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden („Kartenabgaben“), allgemein bis zum Höchstausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Höchstausmaß von 10 % mit Ausschluss der Abgabe.

Eine Ausschreibung der Lustbarkeitsabgabe wird generell nur sinnvoll sein, wenn der zu erwartende Aufwand der Abgabenerhebung durch den voraussichtlichen Abgabenertrag gerechtfertigt erscheint. Seitens der Aufsichtsbehörde wird dies jedenfalls bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen entsprechend berücksichtigt werden. Sofern eine Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe unter diesen Gesichtspunkten nicht erforderlich erscheint, wäre lediglich die bisherige Verordnung des Gemeinderates aufzuheben.

Über Antrag von Herrn Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 25. November 2010, die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe in der im Entwurf vorliegenden Textierung und wie nachstehend angeführt:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach hat
am 9. Dezember 2010 beschlossen die folgende**

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

**Die auf der Grundlage der NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene
Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach vom
27. November 1992 wird aufgehoben.**

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

**Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet
das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.**

bzw.

**Über Antrag von Herrn Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig,
antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 25. November 2010, die Verordnung
über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe in der im Entwurf vorliegenden
Textierung und wie nachstehend angeführt:**

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach hat
am 9. Dezember 2010 beschlossen die folgende**

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten
öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu
entrichten ist.**
- (2) Ausgenommen sind**
 - 1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes
oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;**
 - 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und
Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;**
 - 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher
Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung,
Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum
Gegenstand haben.**

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.**
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:**
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;**
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;**
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.**
- (3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 10 %, bei Filmvorführungen 10 % des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.**
- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).**

§ 3

Abgabenbefreiungen

Veranstaltungen bzw. Ausstellungen und Filmvorführungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar einem örtlichen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der Bundesabgabenordnung) zugeführt bzw. dem örtlichen Feuerwehr- und Rettungswesen dient.

§ 4

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.**
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.**
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.**

§ 5

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit.b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.**

- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach vom 27. November 1992 tritt am 1. Jänner 2011 außer Kraft.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 1002 Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe vom 14. Dezember 2005

Herr Bürgermeister berichtet über den Runderlass vom Amt der NÖ Landesregierung vom am 20. Oktober 2010 ergangenen Runderlass betreffend Änderung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973.

Während der Behandlung gegenständlichen Tagesordnungspunktes betritt Herr GR Karl Peter Bacher um 19:58 Uhr den Raben-Saal und nimmt am diesem Zeitpunkt am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung teil.

1. Der NÖ Landtag hat am 1. Juli 2010 eine Änderung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, beschlossen. Diese Novelle wurde am 31. August 2010 mit LGBl. 3700-7 kundgemacht und wird am 1. Jänner 2011 in Kraft treten.

Die umfangreiche Novelle umfasst Regelungen zur Vereinfachung des Gesetzesvollzugs, reduziert die Zahl der Abgabentatbestände durch den Entfall überkommener und ertragschwacher Gebrauchsarten und erhöht die Tarife bei den verbleibenden Gebrauchsarten zur Vermeidung der Schmälerung des zu erwartenden Abgabenertrages bzw. auch weil eine Tarifierhöhung zuletzt 1982 erfolgt ist.

Gemäß §1 Abs. 1 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 ist für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

2. Gemäß §1 Abs. 2 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 gehen die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) über die widmungsgemäßen Zwecke hinaus.

Unter öffentlichem Grund in der Gemeinde ist der zum öffentlichen Gut gehörende Grund zu verstehen. Im Sinne des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 bzw. des § 14 Abs.1 Z.12 FAG 2008 ist darunter aber nicht nur das öffentliche Gut der Gemeinde (dem Gemeingebrauch gewidmete Teile des Gemeindevermögens, vgl. § 71 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973) zu verstehen. Vielmehr kommt es nicht darauf an, welchem Rechtsträger das jeweilige öffentliche Gut zuzuordnen ist.

Zum öffentlichen Gut gehören verwaltungseigene Sachen (Sachen, im Eigentum eines Verwaltungsträgers, also einer Gebietskörperschaft, welche der dauernden Erfüllung von Verwaltungsaufgaben dienen) im Gemeingebrauch.

Sofern der Gebrauch öffentlichen Grundes über die widmungsgemäßen Zwecke hinausgeht, also einen der im dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz angeschlossenen Tarif angegebenen Tatbestände erfüllt, ist zwingend das NÖ Gebrauchsabgabengesetz anzuwenden. Es liegt dann eine über den Gemeingebrauch in qualitativer Hinsicht hinausgehende Sondernutzung am öffentlichen Grund und sohin ein Rechtsverhältnis vor, das durch das NÖ Gebrauchsabgabengesetz in das öffentliche Recht übertragen und durch einen Akt der Hoheitsverwaltung – die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis - zu gestalten ist.

Für die Begründung zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse, z.B. durch Abschluss von Sondernutzungsverträgen, besteht im Umfang der Gebrauchsarten des angeschlossenen Tarifes kein Raum.

Für sonstige Sachverhalte (Nutzungen des öffentlichen Grundes, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, jedoch keinen der im angeschlossenen Tarif angeführten Tatbestände erfüllen und daher keiner Gebrauchserlaubnis bedürfen) ermöglicht die neue Regelung des § 1a NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 den Abschluss einer schriftlichen Sondernutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Sondernutzer, sofern es sich um eine Sondernutzung öffentlichen Gemeindegrundes handelt. Eine Sondernutzungsvereinbarung kann also öffentlichen Grund im Eigentum des Bundes oder eines Landes nicht zum Gegenstand haben. Zuständiges Organ für den Abschluss von Sondernutzungsvereinbarungen ist der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung nach § 38 Abs.1 Z.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973. Die hierfür zu entrichtenden Entgelte setzt freilich der Gemeinderat gemäß § 35 Z.19 der NÖ Gemeindeordnung 1973 fest. Es wird empfohlen, die Festsetzung der Entgelte im Wege eines Grundsatzbeschlusses vorzunehmen.

Der § 18 des NÖ Straßengesetzes 1999 bleibt jedenfalls unberührt. Der jeweilige Straßenerhalter ist nach wie vor berechtigt, auch für gebrauchserlaubnispflichtige Vorhaben die dort vorgesehene Sondernutzungsvereinbarung abzuschließen.

3. Entsprechend der neuen Regelung in § 1 Abs.4 zweiter Satz NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 ist für erlaubnispflichtige Gebrauchsarten, welche im angeschlossenen Tarif

angeführt sind, eine gesonderte Gebrauchserlaubnis dann nicht erforderlich, wenn eine für dieses Vorhaben erforderliche baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung vorliegt. Für dieses Vorhaben ist dann vom Bewilligungsinhaber eine Anzeige unter Anschluss der baubehördlichen oder straßenpolizeilichen Bewilligung (vgl. § 2 Abs.5 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973) vorzunehmen. Mit Vornahme der Anzeige gilt die Gebrauchserlaubnis als erteilt. Die Erteilung der Gebrauchserlaubnis mit Bescheid erübrigt sich in diesen Fällen, die erforderliche Vorschreibung der Gebrauchsabgabe mit Abgabenbescheid bleibt davon unberührt.

Bei nachträglichem Wegfall der baubehördlichen oder straßenpolizeilichen Bewilligung ist das Erlöschen der Gebrauchserlaubnis mit Bescheid festzustellen (vgl. § 4 Abs.3 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973).

Abgabepflichtig ist in den Fällen des § 1 Abs.4 zweiter Satz NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 der zur Anzeige verpflichtete Inhaber der baubehördlichen oder straßenpolizeilichen Bewilligung (vgl. § 10 Abs.1 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973).

4. Der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe wurde nach nicht mehr zeitgemäßen Tatbeständen durchforstet. Das Ergebnis ist eine umfassende Reduktion und teilweise Neufassung bei gleichzeitiger Anhebung der Abgabenhöchstsätze bei den verbliebenen Tarifposten. Insgesamt wurde die Anzahl der erlaubnis- und abgabepflichtigen Gebrauchsarten von bisher 46 auf nunmehr 15 vermindert.

In TP1 wurde die demonstrative Aufzählung um die üblichen Baustelleneinrichtungen ergänzt.

In TP 2 (bisher TP 25) wurde die Pauschalierungsmethode von bisher höchstens 1 % des Grundwertes durch einen Höchstbetrag je angefangenen zehn Quadratmetern der bewilligten Fläche geändert. Ferner ist die Abgabe im Hinblick darauf, dass Schanigärten erfahrungsgemäß nicht während des gesamten Jahres aufgestellt bleiben, monatsweise zu verrechnen. Der Wert von € 150,- je angefangenen zehn Quadratmetern und Kalendermonat stellt das gesetzlich mögliche Höchstausmaß dar.

Mit TP 3 wurden die in den bisherigen TP 27 und 28 geregelten Gebrauchsarten in einer Tarifpost zusammengefasst und um so genannte Aufbewahrungsboxen ergänzt. Die bisherige Differenzierung nach dem Ausmaß des „Vorsprungs“ wurde aufgegeben. Auch hier ist die Abgabe monatsweise zu verrechnen.

In TP 4 (bisher TP 37) wurde den aktuellen Erfordernissen Rechnung tragend die Abgabe auf das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen (vor allem für Wechselkennzeichen-Kraftfahrzeuge) beschränkt und der hierfür zu entrichtende Abgabebetrag unter Berücksichtigung der allgemein zunehmenden Verknappung der zur Verfügung stehenden Flächen entsprechend angehoben.

Mit TP 7 wurden die bisher in den bisherigen TP 9 und 10 geregelten Gebrauchsarten in einer Tarifpost zusammengefasst.

In TP 13 (bisher TP 36) umfasst die Gebrauchserlaubnis- und Abgabepflicht nicht mehr nur die Zeitungsverkaufseinrichtungen, sondern auch bloße Zeitungsentnahmeeinrichtungen (für die unentgeltliche Entnahme von Zeitungen).

5. Bei den im Tarif angeführten Beträgen handelt es sich jeweils um das gesetzlich mögliche Höchstausmaß. Insbesondere bei jenen Tatbeständen, bei welchen eine Berechnung nach dem Ausmaß der benutzten Flächen erfolgt (z.B. nach den TP 1 bis 3), sollte sich der Gemeinderat bei der Tariffestsetzung jedoch im Allgemeinen am ortsüblichen Entgelt für die Nutzung vergleichbarer nicht-öffentlicher Flächen in der Gemeinde orientieren.

6. In den Übergangsregelungen (Artikel II der Novelle) ist eine Legisvakanz (Inkrafttreten am 1. Jänner 2011) vorgesehen, verbunden mit der Möglichkeit, Verordnungen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2011 zu erlassen.

Nach den bisherigen Vorschriften rechtskräftig erteilte Gebrauchserlaubnisse bleiben bestehen. Dies auch dann, wenn nach den nunmehrigen Vorschriften eine Gebrauchserlaubnis nicht mehr erforderlich wäre. Die Wirksamkeit einer erteilten Gebrauchserlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 4 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 erlöschen.

Rechtskräftige Verschreibungen der Gebrauchsabgabe sind nach Maßgabe des Tarifs mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 abzuändern, wenn aber in diesem Gesetz oder der Verordnung gemäß § 9 Abs.4 kein Tarif mehr vorgesehen ist, aufzuheben.

Eine Tarifänderung erfordert jedenfalls eine bescheidmäßige Neufestsetzung der Gebrauchsabgabe mit Abgabenbescheid. Bestehende Vereinbarungen gemäß § 11 Abs.2 (bisher § 11 Abs.3) über die Höhe der zu entrichtenden Gebrauchsabgabe wären aufgrund einer Tarifierhöhung neu abzuschließen oder durch Abgabenbescheide zu ersetzen (damit „das Abgabenertragnis nicht geschmälert wird“).

Für Tarifarten, die bisher als Jahresabgaben zu entrichten waren und die künftig als Monatsabgaben zu entrichten sein werden (z.B. die TP 2 und 3) wäre die Abgabe aufgrund der bestehenden und weiter geltenden Gebrauchserlaubnisbescheide für eine ganzjährige Nutzung auch weiterhin für das ganze Jahr vorzuschreiben. Eine Einschränkung der Gebrauchsabgabe in diesen Fällen auf einzelne Nutzungsmonate wäre nur bei einer entsprechenden Einschränkung der Nutzungsdauer in der Gebrauchserlaubnis möglich. Eine solche Einschränkung der Nutzungsdauer in der Gebrauchserlaubnis setzt allerdings einen (neuen) Antrag des bisherigen Erlaubnisträgers voraus.

Sofern eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Gemeindegrundes, die nach den bisherigen Vorschriften erlaubnispflichtig war, nun nicht mehr im angeschlossenen Tarif enthalten ist, kann diesbezüglich – insbesondere hinsichtlich des für diese Nutzung zu entrichtenden Entgelts – eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Möglichkeit des Abschlusses einer Sondernutzungsvereinbarung ist freilich nicht auf diese Fälle beschränkt (siehe Punkt 2 vorletzter Absatz).

Anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Unter dem Begriff „anhängige Verfahren“ sind im Hinblick darauf, dass es sich hierbei, sieht man von den von dieser Übergangsvorschrift nicht betroffenen Strafverfahren nach § 15 ab, um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden handelt, vor den Gemeindeinstanzen (Bürgermeister bzw. Magistrat, Gemeindevorstand [Stadtrat] bzw. Stadtsenat) schwebende Verfahren zu verstehen.

Auf Grund der Novelle ist eine neue Verordnung, allenfalls auch mit entsprechenden Tariffestsetzungen bei Abweichung von den gesetzlichen Höchstarifen, durch den Gemeinderat zu erlassen. In der Beilage findet sich ein entsprechendes Ordnungsmuster. Die Beschlussfassung im Gemeinderat und die Kundmachung haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Verordnung mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten kann.

7. Der ha. Runderlass vom 14. Dezember 2005, Zl. IVW3-LG-1370001/014-2005, betreffend die Auswirkungen der Erhebung der Gebrauchsabgabe auf Förderrichtlinien sowie die Verbuchung der Gebrauchsabgabe, wird aufgehoben.

Für die Einnahmen aus Gebrauchsabgaben, die die Bereiche Wasser und Kanal betreffen, ist künftig nur das Haushaltskonto 2/920+841 „Gebrauchsabgabe“ zu verwenden. Die Ausgabe (Entrichtung der Gebrauchsabgabe) bei den gemeindeeigenen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgt weiterhin bei der Haushaltsstelle 1/850-710 bzw. 1/851-710 „Öffentliche Abgaben (Ausgaben), ohne Gebühren gemäß FAG“.

Über Antrag von Herrn Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 25. November 2010, die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe in der im Entwurf vorliegenden Textierung und wie nachstehend angeführt:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach beschließt für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichen Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 1003 Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen vom 10. Dezember 2009

Herr Bürgermeister berichtet über den am 4. November 2010 ergangenen Runderlass betreffend NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0. Demnach hat der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung vom 1. Juli 2010 das NÖ Tourismusgesetz 2010 beschlossen. Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, wurde mit 31. August 2010 im Landesgesetzblatt kundgemacht und wird am 1. Jänner 2011 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, außer Kraft.

Wichtige Punkte für die NÖ Gemeinden:

1. Tourismuskommissionen

Im NÖ Tourismusgesetz 2010 sind Tourismuskommissionen nicht mehr geregelt (ursprünglich verpflichtend in Gemeinden der Ortsklasse I und II). Das Bestehenbleiben, die Auflösung genauso wie die Neubildung von Tourismuskommissionen nach dem Muster der im NÖ Tourismusgesetz 1991 geregelten Tourismuskommission beruht ab 1. Jänner 2011 auf Freiwilligkeit.

2. Gemeindeverordnungen für Tourismusabgaben

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, regelt die Nächtigungstaxe (§ 12 leg. cit) und den Interessentenbeitrag (§ 13 leg.cit) mit Wirkung ab 1. Jänner 2011 als gemeinschaftliche Landesabgaben, **die verpflichtend unmittelbar aufgrund des Gesetzes einzuheben sind**; gemeindeinterne selbstständige gesetzesergänzende Verordnungen sind daher zukünftig nicht mehr zu beschließen.

Aus gegebenem Anlass haben die Gemeinden die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991 beschlossenen und in der Gemeinde geltenden **Verordnungen über die Erhebung von Ortstaxen gemäß § 11 NÖ Tourismusgesetz 1991 und von Interessentenbeiträgen gemäß § 13 leg.cit. durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse mit Wirksamkeit 1. Jänner 2011 aufzuheben.**

Diese Verordnungen sind nach ständiger Rechtsprechung als selbstständige gesetzesergänzende Verordnungen in ihrem zeitlichen Geltungsbereich nicht durch den Geltungsbereich der landesgesetzlichen Ermächtigung limitiert (wenn das NÖ Tourismusgesetz 1991 aufgehoben wird, gelten die Verordnungen weiterhin; sie sind zwar ab 1. Jänner 2011 gesetzwidrig, gehören aber weiterhin dem Rechtsbestand an). Sie müssen daher gesondert aufgehoben werden. Im Sinne einer nachvollziehbaren Rechtsbereinigung haben die Beschlussfassungen über die Aufhebungen im Gemeinderat und deren Kundmachungen so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Aufhebungen mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten können.

3. Einnahmen der Gemeinden aus Ortstaxe bzw. Interessentenbeitrag Alt (für Abgabentatbestände im 4. Quartal 2010) ab 1. Jänner 2011

Ab 1. Jänner 2011 den Gemeinden nach dem NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, zufließende Ortstaxen bzw. Interessentenbeiträge sind nicht mit dem Land Niederösterreich anteilmäßig abzurechnen, diese verbleiben zu 100 % bei den Gemeinden. Sie sind bei der Haushaltsstelle 2/921+834 „Fremdenverkehrsabgaben“ zu verbuchen.

4. Abrechnung der Regionaltaxe ab 1. Jänner 2011 – Gemeinden an Land NÖ

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 17 Abs. 7 NÖ Tourismusgesetz 2010 i.V.m. § 12 Nächtigungstaxe leg.cit. gebühren der Gemeinde bei Abfuhr von Regionaltaxen an das Land ab 1. Jänner 2011 35 % der Einnahmen. Diese Regionaltaxen-Einnahmen sind von der Gemeinde ebenfalls bei der Haushaltsstelle 2/921+834 „Fremdenverkehrsabgaben“ zu verbuchen. Die abzuführenden Landesanteile sind in der voranschlagsunwirksamen Gebahrung auf einem Verwahrgeldkonto zu verrechnen.

5. Härtefallausgleich für Gemeinden

Der Zugang bei der Gestaltung der Tourismusabgaben im NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, war, dass die Gemeinden einnahmenseitig (gemessen an der Summe aus Nächtigungstaxe und Interessentenbeitrag) nicht schlechter gestellt werden sollen als bisher.

Durch die Einschleifregelung bei der Nächtigungstaxe (vgl. § 17 Abs. 8 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0) und die Einschleifregelung beim Interessentenbeitrag (vgl. § 17 Abs. 9 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0) in Zusammenhang mit den Abgabenaufteilungsverhältnissen zwischen Land und Gemeinden ergibt die von der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie für das Jahr 2011 erstellte Prognoserechnung vom August 2010 (Basisdaten 2008) für zukünftige Tourismusabgaben-Erträge bei einigen Gemeinden voraussichtliche Mindereinnahmen aus den Nächtigungstaxen 2011 gegenüber den Ortstaxen 2008. Diese Mindereinnahmen aus der Nächtigungstaxe können bei einzelnen Gemeinden wahrscheinlich durch den Mehrertrag aus dem Interessentenbeitrag nicht zur Gänze ausgeglichen werden. Für diese Härtefälle soll es daher für das Jahr 2011 einen Ausgleich durch das Land Niederösterreich geben; diesbezügliche Richtlinien befinden sich in Ausarbeitung.

6. Bisherige Runderlässe und Rundschreiben

Mit diesem Runderlass werden alle bisherigen Rundschreiben bzw. Runderlässe der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie betreffend NÖ Tourismusgesetz 1991 aufgehoben.

Über Antrag von Herrn Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 25. November 2010, die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen in der im Entwurf vorliegenden Textierung und wie nachstehend angeführt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 beschlossen:

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach vom 10. Dezember 2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 1004 Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen vom 7. Dezember 1995

Über Antrag von Herrn Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 25. November 2010, die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen in der im Entwurf vorliegenden Textierung und wie nachstehend angeführt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 beschlossen:

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach vom 7. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 11 Haushaltsbeschluss und Voranschlag 2011

Herr Bürgermeister dankt der heute als Zuhörerin anwesenden Kassenverwalterin Lydia Kaiser für ihre hervorragende Arbeit und bringt den von ihr in enger Zusammenarbeit mit ihm erstellten Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2011 dem Gemeinderat zur Kenntnis anhand der den Gemeindemandataren vor Sitzungsbeginn ausgehändigten Zusammenstellung, bestehend aus

- Querschnitt
- Gesamtaufstellung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes
- Schuldennachweis
- Dienstpostenplan
- Nachweis der Haftungen
- Leasingnachweis
- Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen
- Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen
- Darstellung über die Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses
- Darstellung der freien Finanzspitze, des Überschusses, der Zuführungen

welche diesem Protokoll als wesentlicher Bestandteil beiliegt.

Herr Bürgermeister berichtet über die aktuelle Finanzlage und den sich aus dem Umstand der allgemeinen Wirtschaftskrise ergebenden Sachverhalt, dass für das Budget 2011 zwar um rund 87.500 € mehr Mittel zur Verfügung stehen als im Vorjahr, jedoch im Vergleich zum Niveau des Budgets 2009 um 126.300 € weniger.

Dies resultiert beispielsweise aus den immer höher steigenden Ausgaben im Bereich Soziales - betrug beispielsweise die Steigerungsrate bei der Sozialhilfeumlage von 2009 auf 2010 noch 8,59 %, beträgt diese von 2010 auf 2011 bereits 23,55 % und für die weiteren Jahre werden ebenfalls Steigerungen von 20 % angenommen.

Trotzdem ist es unter Ausschöpfung aller Sparpotentiale und Nutzung vorhandener Finanzressourcen gelungen, für das Haushaltsjahr 2011 ein ausgeglichenes Budget, auch für den außerordentlichen Haushalt, zu erstellen.

Herr Bürgermeister verweist auf eine zwischenzeitlich im Rahmen des Bürgermeisteramtstages am 3. Dezember von allen Gemeindevertretern geführte Diskussion bezüglich einer bestmöglichen Unterstützung der örtlichen Rettungsorganisationen und spricht sich in Abänderung des bei der Vorstandssitzung am 25. November erörterten Budgetentwurfes für die Gewährung einer Sonderunterstützung im Betrag von 5.000 € (Haushaltsstelle 1/5300-7571) an den ASBÖ Rabenstein im Jahre 2011 aus mit der Zweckbindung für die Ersatzanschaffung des im Frühjahr 2010 verunfallte Fahrzeug.

Eine Kostendeckung vorgenannten Betrages ist durch einen höheren Ansatz unter der Haushaltsstelle 2/9410-8600 gegeben.

Das Budget für das Haushaltsjahr 2011 sieht insgesamt folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Ordentlicher Haushalt	3.259.100 €
Außerordentlicher Haushalt	646.400 €
Gesamtbudget 2011	3.905.500 €

Der Entwurf des Haushaltsbeschlusses und Voranschlags 2011 ist im Büro der Kassenverwalterin für zwei Wochen, das heißt in der Zeit vom 23. November bis zum 7. Dezember 2010 während der Arbeitsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Von dem öffentlichen Einsichtsrecht haben Gebrauch gemacht Johann Rudolf Schönbäck und Andreas Veitinger sowie die Prüfungsausschuss-Mitglieder GR Oskar Brunnelechner, GR Otto Buder und GR Karl Peter Bacher.

TOP 1101 ordentlicher Haushalt

Der Entwurf des Voranschlags für das laufende Haushaltsjahr 2011 weist nachstehend angeführte Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt aus:

Gruppe	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	49.600 €	562.100 €
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	3.900 €	20.300 €
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	114.100 €	557.500 €
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.200 €	52.900 €
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	5.000 €	323.400 €
5	Gesundheit	- €	438.700 €
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	4.200 €	54.100 €
7	Wirtschaftsförderung	9.400 €	81.900 €
8	Dienstleistungen	915.100 €	914.300 €
9	Finanzwirtschaft	2.156.600 €	253.900 €
Gesamtsumme des ordentlichen Haushaltes 2011		3.259.100 €	3.259.100 €

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform bzw. in Abänderung des am 25. November 2010 gefassten Vorstandsbeschlusses entsprechend den Ausführungen von Herrn Bürgermeister, den ordentlichen Haushalt für 2011 in der vorliegenden Form.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 1102 außerordentlicher Haushalt

Herr Bürgermeister erläutert die wichtigsten Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes. Der Gemeindevorstand hat sich mit dem von Frau Kassenverwalter Kaiser unter Mitarbeit von DI Kurt Gronister in enger Absprache mit Herrn Bürgermeister erarbeiteten Entwurf des außerordentlichen Haushaltes 2011 in seiner Sitzung am 25. November 2010 befasst und in sachlicher Erörterung unter Einbeziehung der von ihm eingebrachten Vorschläge einzelne Änderungen angeordnet, die von Frau Kaiser vorgenommen wurden.

	Vorhaben	Nr.	Summen
1	ABA "Dorf-Au-Straße"	1	28.000
2	Siedlungsstraßenbau	2	60.000
3	Güterweg-Erhaltung	3	10.000
4	WVA "Dorf-Au-Straße"	11	11.000
5	Rabensteiner Gemeinde- & Kulturzentrum	14	165.500
6	Hochwasserschutzprojekt Zentrum	16	24.000
7	Kindergarten Rabenstein	20	60.000
8	Haus Mariazeller Straße 10	21	54.200
9	WVA Rabenstein BA 08 Sanierung 3. T.	27	212.500
10	Darlehensverr., Kapitalisierungen, a.o. Rückzahlungen	28	1.200
11	Katastrophenschäden	31	20.000
Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt 2011			646.400

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister mehrstimmig, antragskonform des am 25. November 2010 gefassten Vorstandsbeschlusses, den außerordentlichen Haushalt für 2011 in der vorliegenden Form.

Beschlussfassung: 1 Gegenstimme (GR Elisabeth Ortner)

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 1103 Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Entgelte und Abgabenhebesätze

Herr Bürgermeister erläutert, dass ab dem Haushaltsjahr 2011 folgende Abgabenverordnungen geändert wurden:

Hundeabgabenverordnung vom 20.5.2010

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe vom 9.12.2010

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe vom 9.12.2010

Verordnung betreffend den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe vom 14.10.2010

Kanalabgabenordnung vom 15.3.1991 idgF. vom 14.10.2010

Wasserabgabenordnung vom 15.3.1991 idgF. vom 14.10.2010

Abfallwirtschaftsabgaben und –gebühren laut Verordnung des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten vom 2.11.2010

Verordnung betreffend Festsetzung von Marktstandsgebühren vom 14.10.2010

Vollständigkeitshalber werden nachstehend die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Haushaltsjahr 2011 geltenden Steuern und Gebühren sowie Entgelte und Abgabenhebesätze angeführt:

A) GEMEINDESTEUERN

- | | | | |
|-----|--|--|----------------------|
| 01. | Grundsteuer A | laut VO des Gemeinderates vom 10.12.2009 | 500 v.H. d. Bemgrdl. |
| 02. | Grundsteuer B | laut VO des Gemeinderates vom 10.12.2009 | 500 v.H. d. Bemgrdl. |
| 03. | Kommunalsteuer | | 3 v.H. d. Bemgrdl. |
| 04. | Hundeabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates vom 20.05.2010 | |
| | a) Nutzhunde | | 6,54 €uro |
| | b) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde
im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz | | 65,40 €uro |
| | c) alle übrigen Hunde | | 16,00 €uro |
| 05. | Lustbarkeitsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2010 | |
| 06. | Gebrauchsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2010 | |
| 07. | Aufschließungsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates vom 14.10.2010 | |
| | Einheitssatz | | 410,00 €uro |

B) GEBÜHREN für die Gemeindeeinrichtungen und -anlagen

- | | | |
|-----|--|--|
| 01. | Kanalabgaben und –gebühren | laut Kanalabgabenordnung vom
15.03.1991 idgF. vom 14.10.2010 |
| 02. | Wasserabgaben und –gebühren | laut Wasserabgabenordnung vom
15.03.1991 idgF. vom 14.10.2010 |
| 03. | Friedhofsgebühren | laut Friedhofsgebührenordnung vom
13.12.2007 idgF. vom 13.12.2007 |
| 04. | Abfallwirtschaftsabgaben und –gebühren | laut VO des GV St. Pölten vom 2.11.2010 |
| 05. | Marktstandsgebühren | laut Verordnung vom 28.03.1983
idgF. vom 14.10.2010 |
- (wenn keine privatrechtlichen Entgelte laut Abschnitt D Punkt 3)

C) SONSTIGE ABGABEN:

- | | |
|-----|---------------------|
| 01. | Verwaltungsabgaben |
| 02. | Kommissionsgebühren |

D) PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE

- | | | |
|-----|---|---|
| 01. | Badegebühren | laut Gemeinderatsbeschluss vom 20.03.2008 |
| 02. | Museum Eintrittsentgelt | laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2001 |
| 03. | Entgelte für die Benützung von Markteinrichtungen | |
- (nur wenn keine Marktstandsgebühren laut Abschnitt B Punkt 5)

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des am 25. November 2010 gefassten Vorstandsbeschlusses, dass die vorangeführten und im Voranschlagsentwurf vorgesehenen Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze für das Haushaltsjahr 2011 genehmigt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 1104 Darlehensaufnahmen

Der Schuldenstand beträgt voraussichtlich per Beginn 2011	3.772.200 €
vermehrt um die zur Durchführung der außerordentlichen Vorhaben notwendigen	
Darlehensaufnahmen im Betrag von	181.800 €
davon entfällt ein Darlehen im Betrag von	180.600 €
auf die WVA Rabenstein BA 08 Sanierung 3. Teil (VH 27)	
sowie Zinskapitalisierung in Höhe von	1.200 €
auf die Darlehen des NWWF (VH 28)	
bzw. vermindert um die 2011 budgetierten Darlehenstilgungen	
im Gesamtbetrag von	271.900 €
würde sich laut Voranschlagsentwurf per Jahresende 2011 ein	
Gesamtschuldenstand von	3.682.100 €
ergeben.	
Zu dem 2011 zu leistenden Schuldendienst im Gesamtbetrag von	322.000 €
davon entfallen 50.100 auf Kreditzinsen,	
werden voraussichtlich Ersätze im Betrag von	183.300 €
geleistet, wodurch sich der Netto-Schuldendienst auf	138.700 €
im Haushaltsjahr 2011 belaufen wird.	

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister mehrstimmig antragskonform des am 25. November 2010 gefassten Vorstandbeschlusses Darlehensaufnahmen im Gesamtbetrag von 181.800 € für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Vorhaben im Haushaltsjahr 2011.

Beschlussfassung: 1 Gegenstimme (GR Elisabeth Ortner)

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 1105 Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2011 sieht im Vergleich zum Voranschlag 2010 bzw. zum derzeitigen Stand der Beschäftigten nachstehend angeführte Veränderungen vor:

- Reduktion um 4 Bedienstete im Dienstzweig "m 108", bedingt durch die Übernahme der Musikschullehrer in den Gemeindeverband der Musikschule Pielachtal ab September 2010.
- Aufnahme eines/einer Verwaltungsassistent/in- und Bürokauffrau/mann-Lehrling (voraussichtlich ab 1. Juli 2011)

Ergänzend dazu hat sich der Gemeindevorstand für eine allfällige anlassbezogene Anpassung des Dienstpostenplanes im Laufe des Haushaltsjahres 2011 ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister mehrstimmig, antragskonform des am 25. November 2010 gefassten Vorstandbeschlusses, den Dienstpostenplan entsprechend dem vorliegenden Entwurf für das Haushaltsjahr 2011.

Beschlussfassung: 1 Gegenstimme (GR Elisabeth Ortner)

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 1106 Haftungsübernahmen

Bei den Haftungen handelt es sich größtenteils um welche, die seitens der Gemeinde für die Anlage des "Abwasserverbandes Pielachtal" übernommen wurden.

Der Stand der Haftungen für die Verbandsanlage beträgt laut Voranschlag des Abwasserverbandes für das Jahr 2011 per Jahresbeginn insgesamt 1.014.039 € und wird per 31. Dezember 2011 voraussichtlich 952.075 € betragen.

Weiters besteht eine Haftung für das durch die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG aufgenommene Darlehen für die Finanzierung des Rabensteiner Gemeinde- und Kulturzentrums in Höhe von 800.000 € zu Jahresbeginn und voraussichtlich 750.000 € per 31. Dezember 2011.

Hinzu kommen zwei neu übernommene Haftungen:

Einerseits für den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Gruppe Rabenstein für die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges, beschlossen im Gemeinderat am 17. Februar 2010, mit einer Höhe von 50.000 € und einem Stand per 1. Jänner 2011 von 43.700 € sowie per 31. Dezember 2011 von voraussichtlich 34.000 €.

Andererseits für die Rabensteiner Schützengilde für den Zubau, beschlossen im Gemeinderat am 20. Mai 2010, mit einer Höhe von 15.000 € und einem Stand per 1. Jänner 2011 von 14.700 € sowie per 31. Dezember 2011 von voraussichtlich 13.400 €.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister mehrstimmig antragskonform des am 25 November 2010 gefassten Vorstandbeschlusses die Haftungsübernahmen für das Haushaltsjahr 2011 im vorliegenden Entwurf mit einer voraussichtlichen Gesamtsumme von 1.872.400 € per 1. Jänner 2011 bzw. 1.749.400 € per 31. Dezember 2011.

Beschlussfassung: 1 Gegenstimme (GR Elisabeth Ortner)

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 12 Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2011 bis 2014

Herr Bürgermeister trägt den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung erläuternd vor.

	VA 2011	MFP 2012	MFP 2013	MFP 2014
Gesamtsumme	€ 3.905.500	€ 3.952.200	€ 3.676.200	€ 3.592.400
<i>Haushaltsquerschnittssummen:</i>				
Laufende Gebarung (Summe ohne A 85-89)				
Einnahmen	€ 2.432.300	€ 2.572.300	€ 2.705.000	€ 2.773.700
Ausgaben	€ 2.360.600	€ 2.444.000	€ 2.535.200	€ 2.659.600
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	€ 71.700	€ 128.300	€ 169.800	€ 114.100
Vermögensverwaltung ohne Finanztransaktionen (Summe ohne A 85-89)				
Einnahmen	€ 79.700	€ 35.000	€ 33.600	€ 32.900
Ausgaben	€ 186.600	€ 141.200	€ 140.400	€ 139.400
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensverwaltung	-€ 106.900	-€ 106.200	-€ 106.800	-€ 106.500
Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen (Saldo 1 + Saldo 2)	-€ 35.200	€ 22.100	€ 63.000	€ 7.600
Saldo der Finanztransaktionen von Betrieben (85-89)	€ -	€ -	€ -	€ -
Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)	-€ 35.200	€ 22.100	€ 63.000	€ 7.600

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister mehrstimmig, antragskonform des am 25. November 2010 gefassten Vorstandbeschlusses, die mittelfristigen Finanzplanung 2011 - 2014 in der im Entwurf vorliegenden Form.

Beschlussfassung: 1 Gegenstimme (GR Elisabeth Ortner)

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 13 Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters

-  Gemeindeverband-Versammlung der **Musikschule Pielachtal** am 17. November:
- 787 Schüler, inklusive Bläser- und Rhythmusklassen (570 Personen) – 21 Lehrer
 - Stundenzahlen: 301,60 Einheiten insgesamt
 - Verbandsschlüssel für Rabenstein: Schlüsselzahl = 52,36 bzw. 17,51 %
 - Budgetanteil 2011 (ungedeckt): 41.600 von insgesamt = 237.500 €
Früher standen den Einnahmen von 53.800 € insgesamt 114.000 € an Ausgaben gegenüber

-  Die Marktgemeinde Rabenstein fällt mit Jahressende aus der laufenden Dorferneuerungsperiode (4 Jahre) heraus. Sämtliche möglichen **Dorferneuerung**-Fördermittel konnten im abgelaufenen Zeitraum ausgenutzt werden.
Ab 2011 gibt es die Möglichkeit im Zuge von Netzwerken weiterhin Fördermittel zu erhalten. Für unsere Gemeinde kommen dabei die Netzwerke "Generationen, Mensch und Raum" in Frage.
Der Mitgliedsbeitrag bleibt unverändert.

-  Übernahme der **Mariazellerbahn** am 12. Dezember 2010 durch das Land Niederösterreich bzw. die NÖVOG.
Festprogramm bzw. Fahrplan bei der "Neueröffnung als Landesbahn" am 15. Mai 2011 bzw. entsprechend Vorgespräche der Regionalplanungsgemeinschaft Pielachtal mit Vertretern der NÖ Kulturvernetzung und der NÖ Wirtshauskultur am 3. November in Kirchberg:

Abfahrt	Dauer	Ort
0935		St. Pölten
1000-1102	62 min.	Ober-Grafendorf (Heizhaus) - Auftritt von "Global Kryner"
1110-1135	25 min.	Weinburg - Jazz Gitti
1140-1220	40 min.	Hofstetten - Weinzettl & Rudle
1230-1310	40 min.	Rabenstein - Roland Neuwirth & Extrem Schrammeln Feldmesse im Dirndltalstadl mit anschließendem Frühschoppen Fest der Vereine am Oggersheimer Platz
1320-1400	40 min.	Kirchberg - Mike Supancic
1419-1420		Frankenfels = Zustieg
1430		Laubenbachmühle-Ankunft Abschluss-Veranstaltung mit "Dr. Kurt Ostbahn" Bewirtung mit lokalen Spezialitäten aus dem Dirndltal
1700		Rückfahrt ab Laubenbachmühle
1750		Rabenstein

-  Obgleich von unserem Bürgermeister ebenfalls eine Standortbewerbung an die NÖVOG ergangen ist, fiel die Entscheidung zugunsten anderer Gemeinden.
Während in Laubenbachmühle eine Betriebswerkstätte entsteht wird, werden in Kirchberg die bestehenden Standorte des Bauhofes der ÖBB und der EVN für die Fahrleitungsenthaltung der **Mariazellerbahn** weitergenutzt.

-  Konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses vom **Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung** im Bezirk St. Pölten am 25. Oktober:
Obmann: Bürgermeister Heinz Konrath (Nußdorf), weitere Mitglieder: Bgm. Daxböck (Stössing), Grießler (Hafnerbach), Luger (Haunoldstein) und Wittmann (Rabenstein)
-  **Brillen-Sammel-Aktion** des GVU St. Pölten mit dem Motto "Helfen statt wegwerfen" für Bedürftige aus Senegal bzw. Katastrophen- und Krisenregionen:
- Sammelbox für jeden Haushalt im Verbandsgebiet
 - Abgabemöglichkeit im Gemeindeamt bzw. im Altstoffsammelzentrum
-  Entsprechend Schreibens der **Pferderegion Annaberg** vom 22. November ist nur eine Kündigung, jedoch keine Stilllegung der Mitgliedschaft möglich.
Über eine allfällige derartige Vorgangsweise wird noch intern beraten.
-  Verteilung des **Leader-Berichtes** 2010 durch Vize-Bürgermeister Auer während der Sitzung an alle Gemeinderatsmitglieder.
-  Generalversammlung der **Leaderregion Mostviertel-Mitte** am 11. November:
- Rechnungsabschluss 2009:
Einnahmen = 222.229,70 € – Ausgaben: 221.190,49 €
 - Voranschlag 2011 mit Einnahmen und Ausgaben im Betrag von 210.980 €
 - Mitgliedsbeiträge der Gemeinden = 61.980 €
 - Projektberichte: "Regionales Energiekonzept" und "Qualifizierung – Wirtschaft und Tourismus" sowie Impulsvortrag „Biomasse – Entwicklungen und Herausforderungen auf nationaler und internationaler Ebene“
 - Rabensteiner Projekte (öffentlich):
Biomasseanlage (Fernwärmegemeinschaft) – Fördersumme: 49.440 €
Fernwärmanlage-Erweiterung – 50.818 €
Dirndltaler Kulturlandschafts-Wissensdatenbank (dirndlwiki) – 77.606 €
Gemeinde- und Kulturzentrum (Mehrzweckbereich) – 20.000 €
-  Diese Woche erfolgte die Randsteinverlegung bzw. Asphaltierung des Laubenganges beim **GuK-Bauteil 2**.
-  GGR Hubert Gansch berichtet:
- **Volksschule Tradigist** – Elternforum-Sitzung am 24. November
Wahl von Karl Plank zum Obmann eines neugegründeten Eltern- und Fördervereines der Volksschule Tradigist.
 - Ausschusssitzung der **Hauptschul-Gemeinde Frankenfels** am 18. Oktober.
2 Kinder aus Rabenstein - Kopfquote 1.312 € in der Integrationsklasse
30 Jahr-Feier der Hauptschule Frankenfels im kommenden Jahr
-  Vize-Bürgermeister Gottfried Auer berichtet:
- Verkauf-Auflage eines mit 500 Exemplaren limitierten **Mariazellerbahn**-Bildbandes (39,90 €) sowie Doppel-DVD mit 120 Minuten Laufzeit (29,90 €) – sowohl erhältlich in der Gemeindekanzlei oder in der öffentlichen Bücherei.
 - Einladung zur Silvester-Party auf der **Ruine** (Schankbetrieb ab 20 Uhr)
Fackelzug zur Ruine; Treffpunkt um 22 Uhr beim Bauhof

-  GR Edith Sommerauer berichtet vom derzeit laufenden Dorferneuerungsprojekt **“AUDIT familienfreundliche Gemeinde“**:
- Erstpräsentation durch DOERN-Betreuerin Mag. Marisa Fedrizzi vor den Mitgliedern des Ressorts Bildung und Familie am 1. Dezember.
 - Wiederholung der Fragebogenaktion im Rahmen des Bürgermeister-Neujahr-Empfanges am 14. Jänner zumal sich bei der im Sommer 2010 durchgeführten Fragebogenaktion lediglich 37 Personen beteiligt haben.
 - Workshop am 31. Jänner unter Miteinbeziehung von interessierten Bürgern
 - Vorrangiger Zweck dieses Workshops ist eine IST-Stand-Erhebung in Bezug auf die sozialen Bedürfnisse in verschiedenen Lebenslagen

 Über Anfrage von Herrn GGR Ing. Wilfried Böhm sagt Herr Bürgermeister seinerseits eine persönliche Erkundigung bei Herrn Bezirkshauptmann Mag. Kronister zu in Bezug auf die angesprochene und in der aktuellen Ausgabe des Amtsblattes der BH St. Pölten kundgemachten Bestimmungen über die Handhabung von **Feuerwerkskörpern** zum Jahreswechsel bzw. die angeführte Unterweisung der Polizei zur strengen Kontrolle bzw. Vorgangsweise.

 Bezüglich der Beschwerde wegen mangelhafter Schneeräumung durch Herrn GGR Ing. Wilfried Böhm in den letzten Tagen in der Birken- und Buchengasse führt Herr Bürgermeister aus, dass in Bezug auf aktuelle **Winterdienst**kritiken eine klärende Aussprache mit den Außendienststarbeiter bereits stattgefunden hat. Information, dass aus haftungsrechtlichen Gründen auf manchen Wegen, so auch auf einzelnen Radwegabschnitten eine Wintersperre verfügt wurde mit Ersichtlichmachung durch die Aufstellung entsprechender Tafeln.

Nachdem ansonsten keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, wünscht Herr Bürgermeister allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, verbunden mit Worten des Dankes für die gute und gedeihliche Zusammenarbeit in dem zu Ende gehenden Jahr, ein frohes und zugleich besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gutes neues Jahr und schließt um 20:35 Uhr die 5. Arbeitssitzung des Gemeinderates.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Bürgermeister Ing. Kurt Wittmann

GGR Ing. Wilfried Böhm

Schriftführer Gottfried Auer

GGR Karl Braunsteiner

Dieses Protokoll wurde genehmigt in der Gemeinderatssitzung am

2010.